jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/9 8Ob549/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1992

Norm

AußStrG §97 C
AußStrG §104

Rechtssatz

Gibt der Sachwalter des Verstorbenen ein ihm als Legat ausgesetztes Sparbuch mit der Beendigung der Sachwalterschaft nicht heraus, nimmt er hiemit eigenmächtig einen Nachlaßgegenstand in Besitz, zu dessen Herausgabe er vom Abhandlungsgericht - falls dies zur Nachlaßsicherung geboten ist - verhalten werden kann. Die pflichtwidriger Unterlassung der Rückstellung des Sparbuches nach Beendigung der Sachwalterschaft kann nur nicht dazu führen, daß der Legatar von den Erben auf Herausgabe geklagt werden müßte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 549/92
  Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 549/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007825

Dokumentnummer

JJR_19920409_OGH0002_0080OB00549_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at